Gemeinde Rastede

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33b - GE Neusüdende (Klein Feldhus) Abwägung der Anregungen im Rahmen der 2. öffentlichen Auslegung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 23.10.2007		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrten an der nebenstehend angesprochenen Landesstrasse werden durch die Änderung des Bebauungsplanes jedoch nicht tangiert.
2	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 25.10.2007	In unserem Schreiben vom 21.02.2007 - T la - 157/07/Pl - haben wir bereits eine Stellungnahme zum obengenannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	
		Stellungnahmen vom 21.02.2007 Wir haben auf die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.	Nachfolgend wird die bereits erfolgte Abwägung zur Stellungnahme des OOWV vom 21.02.2007 wiedergegeben.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	DN 32 und DN 40. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. Die Leitungen des Versorgungsträgers sind im Zuge der nachfolgenden Planungen für Zufahrten von den Vorhabenträgern zu berücksichtigen.
		Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVWG Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Ebene der Planung und Umsetzung von Vorhaben und nicht auf die Festsetzungen dieser Sammeländerung.
		nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen	In den zeichnerischen Teilbereichen 1 und 2 der Änderung des Bebauungsplanes sind nach vorliegenden Unterlagen keine relevanten Leitungen vorhanden.
		Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Da die Änderung der Bebauungspläne in den übrigen Bereichen lediglich in Form von textlichen Festsetzungen erfolgt, ist eine Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nicht möglich. Zudem werden in diesen Bereichen mit der Änderung lediglich die städtebaulichen Ziele der Zulassung von Zu-/Abfahrten aus den Baugebieten zur Oldenburger Straße bzw. der Steuerung des Einzelhandels verfolgt, so dass ein weitergehendes Planungserfordernis nicht besteht.
		Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 und der DIN 1998 sind zu beachten.	
		Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	
		Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen den oben genannten Antrag keine Bedenken.	
		Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel.: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.	
		Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

3

ſ	0
6	NWP

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Schreiben vom		

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

- Landkreis Ammerland, Schreiben vom 23.11.2007
 GLL Oldenburg, Schreiben vom 25.10.2007